



**Satzung
des
real computer club**

HERBRECHTINGEN

Satzung des real computer club Herbrechtingen (rcc)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
real computer club Herbrechtingen (kurz rcc)
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Herbrechtingen.

§ 2 Zweck und Aufgabenerfüllung

Der Verein pflegt und fördert das Computerwissen in all seinen Formen.

Der Verein hat, neben der Verfolgung oben genannter Ziele, den Zweck primär den Menschen Informations- und Kommunikationstechnologien nahe zu bringen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er fühlt sich in besonderer Weise verpflichtet:

1. ein öffentliches Diskussionsforum mit der Aufgabe zu schaffen, den allgemeinen Austausch von theoretischen und praktischen Erkenntnissen hinsichtlich der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern;
2. allgemein zugängliche Bildungsangebote, Vortrags und sonstige Veranstaltungen anzubieten und solche Zugänge zu Informations- und Kommunikationstechnologien vermitteln. Durch ein möglichst großes Angebot an Aktivitäten und Betätigungsfeldern, soll die gleichberechtigte Partizipation sämtlicher Altersstufen und deren Interessensgebiete am Verein sichergestellt und ein möglichst hoher Grad an Integrationsfähigkeit erreicht werden.
3. Die Zusammenarbeit mit Senioren und Jugendlichen, ebenso die Zusammenarbeit mit der Berufsakademie und den öffentlichen Bildungseinrichtungen ist dabei von zentraler Bedeutung.

Wissenschaftliche und anwendungsbezogene Veranstaltungen und Studien sollen dabei den Austausch von theoretischen Wissen und praktischen Erkenntnissen fördern. Offen zu sein für neue Entwicklungen der Informations- und Kommunikationstechnologie. Das Weitergeben des Wissens und die Schulungen werden in Eigenregie abgehalten. Die Senioren und Jugendarbeit wird dabei gepflegt.

4. Hilfestellung und Beratung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Mitglieder zu geben.
5. Mittel zum Zwecke der oben genannten Ziele zu beschaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben und Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Mitgliedern (natürliche und juristische Personen) und Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt.
2. Der Antrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat. Dieses Entscheidungsrecht kann der Beirat auf ein anderes Vereinsorgan oder auf eines oder mehrere Vereinsmitglieder in stets widerruflicher Weise übertragen.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr; der Vorstand und der Beirat kann Ausnahmen zulassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
 - e) Auflösung des Vereins

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist; Ausnahmen kann der Beirat zulassen.

3. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

4. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds an dem Verein. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

6. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft ihr Amt. Sie haben auf Verlangen dem Vorstand über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen, insbesondere Bücher und Urkunden und das Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 8 Ausschluss eines Mitglieds

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Aufgaben des Vereins beeinträchtigt.
 - b) wer gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder seinen Beauftragten verstößt.
2. Vor Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zu schriftlicher oder mündlicher Äußerung zu geben.
3. Den Ausschluss beschließt der Beirat. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, der vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist, mitzuteilen. Wird gegen den Ausschluss keine Berufung eingelegt, ist der Ausschluss endgültig.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Absendung des Beschlusses (Ausschlussverfügung) schriftlich einzulegen und zu begründen.

5. Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte, Pflichten und Funktionen des Mitglieds, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins. Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen zum Nachteil des Vereins oder seiner Organe ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen. Der Beschluss des Vorstands und Beirats wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung zurück.

6. Über einen erneuten Aufnahmeantrag eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vorstand und Beirat.

§ 9 Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Beirats durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 10 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Verein kann einmalige Umlagen erheben.
3. Beiträge und Umlagen werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Beirates festgesetzt.
4. Über Ausnahmen entscheidet der Beirat.

§ 11 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes über 16 Jahre alte und mindestens seit sechs Monaten dem Verein angehörende Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, des Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 12 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat,

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der bestehenden Versicherungen

§ 13 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Beirat
 - c) der Vorstand
 - d) der Schatzmeister
 - e) der Schriftführer
2. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich

§ 14 Versammlungen

1. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen der Vereinsorgane und etwaiger Ausschüsse sind stets beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2. Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn dies die Versammlung beschließt oder die Satzung vorschreibt.

§ 15 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ihr gehören stimmberechtigt mit einer Stimme die Mitglieder des Vereins an, die 16 Jahre alt und mindestens sechs Monate lang Mitglied im Verein sein müssen.
3. Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr stattzufinden.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) der Beirat oder Vorstand es beschließt oder
 - b) 1/10 oder mindestens jedoch 15 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder es beantragen mit schriftlicher Angabe des Grundes und Zwecks.
5. In diesem Fall muss die Hauptversammlung innerhalb von 6 Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

Im Übrigen finden die Vorschriften oder die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung.

6. Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Buigen-Rundschau der Stadt Herbrechtingen erfolgen.
7. Anträge für eine Hauptversammlung müssen mindestens acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Hauptversammlung. Anträge zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
8. Die Hauptversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane gegeben ist. Ihr obliegt unter anderem:
 - a) Entgegennahme, Erörterung und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Beirates sowie des Rechnungsabschlusses des Schatzmeisters.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.

- c) Entlastung des Beirates und des Vorstandes
- d) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Beiträge und Umlagen des Vereins
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand oder Beirat auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.

§ 16 Beirat

1. Der Beirat ist das zweithöchste Organ des Vereins.
2. Ihn bilden:
 - a) der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter
 - b) vier von der Hauptversammlung gewählte stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein dürfen.
3. Die Amtsperiode aller Beiratsmitglieder beträgt stets zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Beiratsmitglieder müssen volljährig sein.

4. Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Beirat für die restliche Amtsperiode ersatzweise ein Beiratsmitglied.
5. Ämterhäufung ist nicht gestattet.
6. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.
7. Aufgaben des Beirates sind insbesondere:
 - a. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereins- Senioren- und Jugendarbeit, der gesellschaftlichen Aufgaben, sowie den Haushalt zu beschließen und dessen Einhaltung zu überwachen.
 - b. die Investitionen und deren Kostenvoranschläge zu genehmigen
 - c. über Satzungs- und Strukturfragen zu beraten
 - d. die Ordnungen aller Organe und etwaiger Ausschüsse des Vereins zu beschließen, bzw. zu genehmigen oder zu ändern.
 - e. Vorbereitung der Hauptversammlung
 - f. Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand über Beitragserhöhungen und Erhebung von Umlagen.
 - g. Nachwahlen des Vorstandes und Ersatzwahl der Kassenprüfer.
 - h. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

8. Der Beirat tagt mindestens halbjährlich. Weitere Sitzungen sind dann einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder es beantragen.
9. Die Einberufung der Sitzungen des Beirates und deren Leitung obliegen dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter.
10. Die Mitglieder des Beirates sind von allen Vorgängen im Verein zu unterrichten.
11. Die Mitglieder des Beirates sind mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes einzuladen.
12. Alles weitere kann eine vom Beirat zu erstellende Geschäftsordnung regeln.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und höchstens zwei Stellvertretern.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsperiode des Vorstands dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ämterhäufung im Vorstand ist nicht zulässig.
4. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

5. Die Wahl der Vorstände ist so zu gestalten, daß sich ihre Amtszeit überschneidet.
6. Scheiden Mitglieder des Vorstands zwischenzeitlich aus oder können auf einer Hauptversammlung bestimmte Ämter nicht besetzt werden, so ergänzt der Beirat durch Wahl den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, auf der Nachwahlen erforderlich sind.
7. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
8. Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem:
 - a. den Verein zu leiten und zu verwalten.
 - b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse auszuführen
 - c. die Anstellungsverträge für alle Haupt- und nebenamtlichen Bediensteten des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Beirates abzuschließen.
 - d. das Vereinsvermögen zu verwalten.
 - e. Führung der Finanzgeschäfte, soweit diese nicht durch den Schatzmeister getätigt werden.
 - f. die Hauptversammlung und Beiratssitzungen einzuberufen und vorzubereiten.
 - g. den Beirat über alle getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

9. Der erste Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
10. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins gebunden.
11. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Beirates bedarf.

§ 18 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister muss volljährig und mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins sein.
2. Er ist für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Er führt die Vereinskasse (Bargeld und Konten) und erhebt die Mitgliedsbeiträge bei den Mitgliedern des Vereins.
4. Er führt das Kassenbuch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und erstellt den Jahresabschlußbericht über die Finanzen.
5. Ausgaben, Abbuchungen und Überweisungen ab 100,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes

6. Er haftet gegenüber dem Verein für die ihm anvertrauten Finanzwerte.
7. Mindestens halbjährlich berichtet er der Vorstandschaft über die Kontostände oder anlassbezogen auf Anfrage des Vorstands.
8. Er nimmt an den Sitzungen des Beirates stimmberechtigt teil.

§ 19 Schriftführer

1. Der Schriftführer muß volljährig und mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins sein.
2. Er ist für jeweils 2 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Er nimmt an Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane stimmberechtigt teil und ist für die Protollführung zuständig.

Weitere Zuständigkeiten:

- a) Pressearbeit in Abstimmung mit dem Vorstand.
- b) Führung des Schriftverkehrs des Vereins nach innen und außen.
- c) Erstellung eines Jahresabschlußberichts über die Vereinsaktivitäten.

- d) Protokollverlesung der Beschlüsse der letztjährigen Hauptversammlung.
- e) Führung der Mitgliederlisten in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister.

§ 20 Vereinsordnungsgewalt

1. Der Verein hat über seine Mitglieder Vereinsordnungsgewalt.
Der Beirat kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung und Ordnungen, gegen Beschlüsse der Organe des Vereins sowie gegen Weisungen und Anordnungen des Vorstandes vergehen, folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 - a. Verweis
 - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen jeglicher Art.

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 21 Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, insbesondere eine
 - a) Geschäftsordnung für den Vorstand und Beirat
 - b) Finanzordnung

- c) Rechtsordnung
 - d) Schiedsgerichtsordnung
 - e) Wahl- und Verfahrensordnung
 - f) Jugendordnung
2. Die Ordnungen werden mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit vom Beirat beschlossen.

§ 22 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Vorstand und Beirat Ausschüsse berufen werden. Sie sind nicht beschließend, sondern nur beratend tätig.

§ 23 Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung und Beiratssitzung insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 24 Kassenprüfung

1. Von der Hauptversammlung sind auf Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören; sie sind nur der Hauptversammlung verantwortlich.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, so hat der Beirat einen Ersatz für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen zu berufen.

2. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenprüfung des Vereins laufend zu überprüfen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie alle Kassen und den Kassenbericht sachlich und rechnerisch zu prüfen

3. Der Prüfungsbericht ist der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 25 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszwecks und die Änderung der übrigen Satzungsbestimmungen können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die entsprechende Beschlussfassung der Mitglieder angekündigt ist.
2. Für solche Beschlussfassungen ist jeweils eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Im Übrigen gilt § 15 der Satzung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei völligem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Geldvermögen zu 50% an Palliativstation Klinikum Heidenheim und 50 % an Hospiz Haus Barbara Heidenheim, Geräte an die AWO Heidenheim.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
Von diesem Zeitpunkt an treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Die Neufassung der Satzung § 25 wurde von der Mitgliederversammlung am 26.06.2023 beschlossen und ersetzt die Satzung vom Januar 2011.

Vorstand und Beirat des RCC